

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Nicht zu verwenden in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG!

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage Verluste

2016

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C

Verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG i. V. mit § 31 Abs. 1 KStG

Zeile 1 bis 10 frei	Anfangsbestand	EUR	37
11	Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums	15	
	Nur für Betriebe gewerblicher Art	25	
12	Dazu: Zu übernehmender verbleibender Verlustvortrag (§ 8 Abs. 8 KStG) ¹¹	36	
13	Davon ab: Nicht zu berücksichtigender Verlustvortrag nach § 8c KStG (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (it. gesonderter Ermittlung)		
14	Zwischensumme		
15	Davon ab: Im Fall der Abspaltung: Verringerung des verbleibenden Verlustvortrags bei der übertragenden Körperschaft (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)		
	Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte		
16	Dazu: Berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (negativer Betrag lt. Zeile 67 des Vordrucks KSt 1 A, KSt 1 B oder KSt 1 C oder wenn Betrag lt. Zeile 66f Vorspalte des Vordrucks KSt 1 A, KSt 1 B oder KSt 1 C negativ : Betrag lt. Zeile 66f Vorspalte oder bei Organgesellschaften: negativer Betrag lt. Zeile 17 der Anlage OG)		
17	Davon ab: Verlustrücktrag auf das Einkommen 2015; höchstens 1 Mio. € und höchstens Betrag lt. Zeile 16 ¹⁰ 30.151 1 = Kein Verlustrücktrag		
18	Zwischensumme		
	Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte	EUR	
19	Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte (positiver Betrag lt. Zeile 67 des Vordrucks KSt 1 A, KSt 1 B oder KSt 1 C) oder bei Organgesellschaften: positiver Betrag lt. Zeile 17 der Anlage OG		
20	Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger: Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 19 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG) – Summe der Beträge lt. Zeilen 66c bis 66e Vorspalte des Vordrucks (KSt 1 A, KSt 1 B oder KSt 1 C)		
21	Zwischensumme		
22	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 18 und 21, höchstens 1 Mio. € (Übertrag des Betrages lt. Hauptspalte nach Zeile 70 des Vordrucks KSt 1 A, KSt 1 B oder KSt 1 C)		
23	Zwischensumme		
24	Davon ab: Betrag lt. Zeile 23 Hauptspalte, höchstens 60 % des Betrags aus Zeile 23 Vorspalte (Übertrag des Betrages lt. Hauptspalte nach Zeile 70 des Vordrucks KSt 1 A, KSt 1 B oder KSt 1 C)		
	Endbestand		
25	Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des Veranlagungszeitraums		
	Verlust aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG (Nicht in den Fällen der Vordrucke KSt 1 B und KSt 1 C)	19	
26	Von den Beträgen lt. Zeile 11 bzw. 12 entfällt auf den in 1990 entstandenen Verlust aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG		
27	Davon ab: in den Beträgen lt. Zeilen 13 und 15 enthaltener, in 1990 entstandener Verlust aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG		
28	Davon ab: Summe der Beträge lt. Zeilen 22 und 24, höchstens Betrag lt. Zeile 26 abzügl. Betrag lt. Zeile 27		
29	Zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibender Verlust aus dem Beitrittsgebiet i. S. des § 57 Abs. 4 EStG		